

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0612/2016/HO/BV

Fachteam: Finanzen	Datum: 14.06.2016
Bearbeiter: Jens Neumann	AZ: 3/904-440

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Holm	30.06.2016	öffentlich
Gemeindevertretung Holm	07.07.2016	öffentlich

Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen**Sachverhalt:**

Die zu genehmigenden Haushaltsüberschreitungen belaufen sich gemäß Anlage mit Stand vom 14.06.2016 im Verwaltungshaushalt auf 23.149,41 €. Im Vermögenshaushalt liegen keine Haushaltsüberschreitungen vor.

Finanzierung:

Die Deckung der Haushaltsüberschreitungen ist gewährleistet durch Minderausgaben bzw. Mehreinnahmen bei anderen Haushaltsstellen sowie die Deckungsreserve.

Fördermittel durch Dritte:

- entfällt -

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt, / Die Gemeindevertretung beschließt, die Haushaltsüberschreitungen im Verwaltungshaushalt mit 23.149,41 € zu genehmigen. Im Vermögenshaushalt liegen keine Überschreitungen vor.

Rißler

Anlagen: Übersicht der Haushaltsüberschreitungen (Stand 14.06.2016)

Haushaltsüberschreitungen der Gemeinde Holm

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Soll nach dem Haushaltsplan (einschließl. Nachtrags-haushalt) EUR	Anordnungs-soll EUR	Mehrbetrag EUR	davon bereits genehmigt EUR	noch zu genehmigen EUR	Begründung
1	2	3	4	5	6	7	8
Stand: 14.06.2016	<i>Verwaltungshaushalt</i>						
46400.717010	Zuschuß für den kirchlichen Kindergarten	179.100,00	187.059,13	7.959,13	0,00	7.959,13	Bewilligung einer Hauswirtschaftskraft lt. Beschluss der GV vom 10.12.2015
63000.713000	Umlage an den Wegeunterhaltungsverband	31.000,00	35.738,28	4.738,28	0,00	4.738,28	Erhöhung des Umlagebeitrages ab 2016 von 0,30 €/qm auf 0,35 €/qm Umlagefläche
90000.831000	Finanzausgleichsumlage	12.900,00	23.352,00	10.452,00	0,00	10.452,00	veränderte endgültige Umlagegrundlagen gegenüber dem ursprünglichen Haushaltserlass (Verschiebung der Teilmassen sowie Höhe der Grundbeiträge im Rahmen des Finanzausgleichs)
	Summe	223.000,00	246.149,41	23.149,41	0,00	23.149,41	
noch zu genehmigen im Verwaltungshaushalt =						<u>23.149,41</u>	
	<i>Vermögenshaushalt</i>						
Im Vermögenshaushalt liegen keine Überschreitungen vor.							
	Summe	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
noch zu genehmigen im Vermögenshaushalt =						<u>0,00</u>	

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0613/2016/HO/BV

Fachteam: Finanzen	Datum: 14.06.2016
Bearbeiter: Jens Neumann	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Holm	30.06.2016	öffentlich
Gemeindevertretung Holm	07.07.2016	öffentlich

Prüfung der Jahresrechnung 2015 und Feststellung der Ergebnisse für die Gemeinde Holm

Sachverhalt:

- siehe Niederschrift über die Prüfung der Jahresrechnung vom 06.06.2016

Stellungnahme der Verwaltung:

- gemäß Anlage

Finanzierung:

- entfällt -

Fördermittel durch Dritte:

- entfällt -

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung stellt die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2015, die im Verwaltungshaushalt mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von je 4.857.754,77 € und im Vermögenshaushalt mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von je 311.287,32 € abschließt, fest.

Rißler

Anlagen:

Feststellung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung

Niederschrift über die Prüfung der Jahresrechnung am 06.06.2016

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
		EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	5
	Einnahmen			
1	Solleinnahmen (= Anordnungssoll)	4.857.837,91	311.287,32	5.169.125,23
2	+ neugebildete Haushaltseinnahmereste		0,00	0,00
3	- Abgang Haushaltseinnahmereste vom Vorjahr		0,00	0,00
4	- Abgang Kasseneinnahmereste vom Vorjahr	83,14	0,00	83,14
5	Summe bereinigter Solleinnahmen	4.857.754,77	311.287,32	5.169.042,09
	Ausgaben			
6	Sollausgaben (= Anordnungssoll) Darin enthalten Überschuss nach §39 Abs.3 Satz 2 GemHV: Vmh 154.378,77 EUR	4.829.652,58	386.440,92	5.216.093,50
7	+ neu gebildete Haushaltsausgabereste	28.102,19	54.846,40	82.948,59
8	- Abgang Haushaltsausgabereste vom Vorjahr	0,00	130.000,00	130.000,00
9	- Abgang Kassenausgabereste vom Vorjahr	0,00	0,00	0,00
10	Summe bereinigter Sollausgaben	4.857.754,77	311.287,32	5.169.042,09
	Unterschied			
11	Etwaiger Unterschied bereinigter Solleinnahmen /. bereinigter Sollausgaben Fehlbetrag	0,00	0,00	0,00

*** Ende der Liste "Feststellung und Aufgliederung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung" ***

Moorrege, d. 06.06.2016

NIEDERSCHRIFT
über die Prüfung der Jahresrechnung 2015 für
die Gemeinde Holm
gemäß § 94 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein

Anwesend:

1. Herr Dietmar Voswinkel
2. Herr Jürgen Knauff

als Mitglieder des Ausschusses
zur Prüfung der Jahresrechnung

Außerdem:
Herr Jens Neumann

vom Amt Moorrege

Es wurde vom Ausschuss eine Überprüfung einzelner Positionen vorgenommen.
Dabei wurde insbesondere geprüft, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch
vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
3. bei den Einnahmen und Ausgaben rechtmäßig verfahren worden ist,
4. die Vermögensrechnung einwandfrei geführt worden ist.

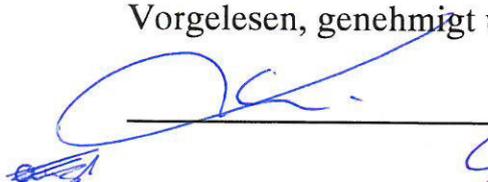
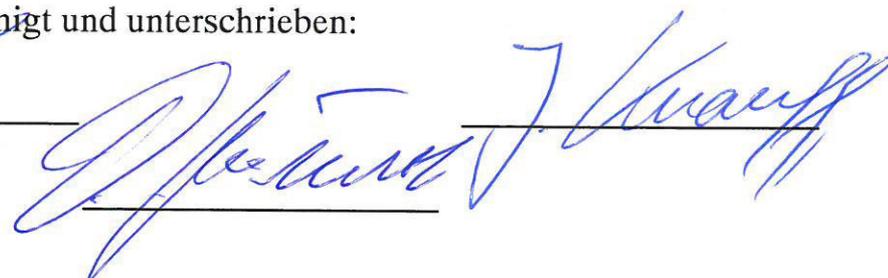
Die Überprüfung nach vorstehenden Gesichtspunkten erfolgte
lückenlos/stichprobenweise.

Es ergaben sich folgende / ~~keine~~ Beanstandungen:

- siehe Anlage -

Die Haushaltsrechnung schließt wie folgt ab:
siehe Anlage.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

Prüfung der Jahresrechnung 2015
durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Holm
am 06.06.2016

Lfd. Nr.	Haushaltsstelle	Datum der Anweisung	Bemerkungen
1	21100.935000 - Erwerb bewegl. Vermögen für Grundschule -	15.07.2015	Beschaffung eines Notebooks für die Grundschule zum Preis von 929,90 €. Die Kosten für das Notebook werden als hoch empfunden. Wie begründet sich der Preis für das Notebook?
			Das Notebook für die Schule musste so eingerichtet werden, dass es den Standards des Instituts für Qualitätsentwicklung an Schulen in Schleswig-Holstein (IQSH) entspricht. Dazu waren entsprechende Veränderungen an dem Betriebssystem notwendig. Weiter wurde es hardwareseitig so ausgestattet, dass es auch für einen längeren Zeitraum flexibel in jedem Unterricht genutzt werden kann. Es wurde für gängige Multimediaanwendungen vorbereitet (entsprechende Zollgröße Bildschirm) und die Speicherkapazität wurde so gewählt, dass komplette Lehrsätze für Klassenverbände sowie die Daten der Schulverwaltung gespeichert werden können.
2	02000.650000 - Geschäftsausgaben -	10.11.2015	Warum wurde für die Ausschreibung von Strom und Gas eine externe Dienstleistung in Anspruch genommen? Wurden durch die Ausschreibung Einsparungen erzielt?
			Die Vorbereitung und Durchführung des Ausschreibungsverfahrens für die Lieferung von elektrischer Energie und Erdgas erfolgte für die Gemeinden des Amtes über das elektronische Auktionsverfahren. Durch die Ausschreibung des Strom-/Gaspreises für die Lieferjahre 2017/2018 konnten für die Arbeitspreise Einsparungen zwischen 43 % und 46 % erzielt werden. Es ist zu berücksichtigen, dass der ausgeschriebene Arbeitspreis ca. 20 % des Gesamtpreises ausmacht (siehe Anlage Beispiel Stromkosten). Die übrigen Preisbestandteile sind Entgelte, Steuern und Abgaben.

3	46400.672000 - Kostenausgleich -	05.02.2015	Warum ist für zwei Kinder, die in der ev. Kindertagesstätte in Appen betreut wurden, der Kostenausgleich des Jahres 2102 erst in 2015 angefordert worden?
	46400.672000 - Kostenausgleich -	23.11.2015	In 2015 erfolgte außerdem die Spitzabrechnung des Jahres 2012 (Guthaben 420 €) für ein Kind, dass in der ev. Kindertagesstätte Waldenau betreut wurde.
Beim Kirchenkreis hat sich die Abrechnung des Kostenausgleichs für auswärtige Kinder erheblich verzögert, so dass sich Abrechnungen für mehrere Vorjahre ergeben haben. Zwischenzeitlich erfolgen die Abrechnungen wieder zeitnah.			
4	21110.540000 -Bewirtschaftungs- kosten-	03.02.2015	Liegt für die Gebäudeversicherungen eine Bestätigung der Versicherung über Unterversicherungsverzicht vor?
Die Versicherungen für die gemeindlichen Gebäude wurden zum 01.01.2016 neu ausgeschrieben. Der Versicherungsnehmer hat gewechselt. Einzelne Gebäude, für die noch keine aktuelle Einschätzung vorliegt, werden durch die Versicherung noch kostenlos neu eingeschätzt. Das aktuelle Bedingungsmerk findet Anwendung. Mit der Schätzung haften die Versicherung dafür, dass nicht nur Unterversicherungsverzicht besteht, welcher immer nur bis zur Höhe der Versicherungssumme zählt, sondern auch über die Versicherungssumme hinaus, falls die Versicherung zu gering geschätzt hat.			

Moorrege, d. 20.06.2016

Amt Moorrege
Der Amtsdirektor
i.A. Neumann

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0605/2016/HO/BV

Fachteam: Soziales und Kultur	Datum: 09.06.2016
Bearbeiter: Gudrun Jabs	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Holm	30.06.2016	öffentlich
Gemeindevertretung Holm	07.07.2016	öffentlich

Jahresrechnung 2015 ev. Kindergarten Holm

Sachverhalt:

Der evangelische Kindergarten Arche Noah hat die Jahresrechnung 2015 vorgelegt (Anlage). Gesamteinnahmen in Höhe von 307.369,53 Euro stehen Gesamtausgaben in Höhe von 289.578,58 Euro gegenüber, so dass sich ein Überschuss in Höhe von 17.790,95 Euro ergibt. Der Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde hat die Jahresrechnung am 19.05.2016 stichprobenartig überprüft und empfohlen die Jahresrechnung anzuerkennen und Entlastung zu erteilen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Ausgaben entsprechen im Wesentlichen der Planung. Mehreinnahmen sind durch Erträge aus früheren Geschäftsjahren (Abrechnung Personalkosten Kreis Pinneberg 2013, Ertragszinsen Einheitskasse) sowie den bisher nicht eingeplanten Zuschuss des Kreises für die Krippen-Förderung entstanden.

Finanzierung:

Der Überschuss 2015 wird mit der 3. Rate des Zuschusses 2016 verrechnet.

Fördermittel durch Dritte:

Landeszuschuss Personalkosten Ü 3: 14.691,04 Euro
Landeszuschuss Personalkosten U 3: 28.069,07 Euro

Kreiszuschuss Betriebskosten: 1.126,00 Euro
Kreiszuschuss Sozialstaffel: 12.997,00 Euro
Zuweisung des Kirchenkreises: 3.995,42 Euro

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt/ die Gemeindevertretung beschließt, die Jahresrechnung 2015 des evangelischen Kindergartens Arche Noah anzuerkennen. Der Überschuss in Höhe von 17.790,95 Euro wird mit der dritten Rate des Zuschusses 2016 verrechnet.

(Rißler)

Anlagen:

Jahresrechnung 2015 ev. Kita Holm

Kontenschema

1208031551 Kita ArcheNoah Holm

2. März 2016

Seite 1

KDAHL

Periode 01.01.15..31.12.15
 Geschäftsjahr Startd 01.01.15
 Kontenschema 31551 JR15 Jahresrechnung 2015 Kiga Arche Noah
 Spaltenlayout 1551-JR+WP

Alle Beträge sind in EUR.

Kontenschemazeile: Datumsfilter: 01.01.15..31.12.15

Beschreibung	Jahresrech- nung	Haushalts- plan
Ausgaben		
Personalkosten:		
anerkanntes pädg.Personal	-207.084,17	-190.840,00
Aushilfen	-17.237,77	-13.550,00
Fortbildung / Fachberatung	-2.328,00	-3.210,00
Zwischensumme	-226.649,94	-207.600,00
Verwaltungskosten	-11.528,38	-8.360,00
Gebäude-/Anlagen-/ und Inventarunterhaltung	-1.929,36	-4.120,00
Zwischensumme	-13.457,74	-12.480,00
Bewirtschaftungskosten:		
Hausmeister	-3.644,11	-3.650,00
Versicherung, Miete	-894,08	-900,00
Strom,Gas,Wasser	-5.852,49	-8.220,00
Reinigung	-17.947,55	-15.150,00
Sonstiges		
Zwischensumme	-28.338,23	-27.920,00
Geschäftsbedarf	-2.176,61	-2.650,00
pädagog.Sachbedarf	-8.534,44	-8.450,00
Einzelintegration		
Zwischensumme	-10.711,05	-11.100,00
Sonstige Ausgaben	-10.421,62	
Gesamtausgaben	-289.578,58	-259.100,00
Einnahmen		
Elternbeiträge	70.576,42	68.760,00
Eigenanteil		
Landeszuschuss	42.760,11	26.970,00
Kreiszuschuss	1.126,00	1.230,00
Kreiszuschuss-Einzelintegration		
Kreiszuschuss-Sozialstaffel	12.997,00	12.430,00
Stadtzuschuss-Sozialstaffel		
Stadtzuschuss-FSJ	2.200,00	
Stadtzuschuss-Verwaltung	15.040,00	15.040,00
sonstige Einnahmen	12.863,79	2.000,00
sonstige Einnahmen-Periodenfremd	13.140,79	
sonstige Einnahmen-Zuschuss Verwaltungskosten	3.995,42	

Kontenschema

1208031551 Kita ArcheNoah Holm

2. März 2016

Seite 2

KDAHL

Periode 01.01.15..31.12.15
Geschäftsjahr Startd 01.01.15
Kontenschema 31551 JR15 Jahresrechnung 2015 Kita Arche Noah
Spaltenlayout 1551-JR+WP

Alle Beträge sind in EUR.

Kontenschemazeile: Datumsfilter: 01.01.15..31.12.15

Beschreibung	Jahresrech- nung	Haushalts- plan
sonstige Einnahmen-Qualitätsentwicklung		
Gesamteinnahmen	174.699,53	126.430,00
Saldo		
Summe Einnahmen	174.699,53	126.430,00
Summe Ausgaben	-289.578,58	-259.100,00
Überschuss / Unterschuss	-114.879,05	-132.670,00
Betriebskostenzuschuss Gemeinde Holm 2015		

= 17.790,95

Nachrichtlich
Spenden

Kirchenkreis Hamburg-West/Südhoistein
Kirchliches Verwaltungszentrum

Bahnhofstraße 18-22 • 25421 Pinneberg
Tel.: 04101/84 50-0

K. / aue

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0608/2016/HO/BV

Fachteam: Soziales und Kultur	Datum: 09.06.2016
Bearbeiter: Gudrun Jabs	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Holm	30.06.2016	öffentlich
Gemeindevertretung Holm	07.07.2016	öffentlich

Jahresrechnung 2015 DRK-Kita Holm

Sachverhalt:

Der DRK-Kreisverband Pinneberg hat die Jahresrechnung für 2015 für die DRK-Kindertagesstätte Holm vorgelegt (Anlage).

Gesamteinnahmen in Höhe von 579.648,28 Euro stehen Gesamtausgaben in Höhe von 582144,07 Euro gegenüber, so dass sich ein Defizit in Höhe von 2.495,79 Euro ergibt. Der Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde hat die Jahresrechnung am 11.05.2016 stichprobenartig überprüft und keine Beanstandungen festgestellt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Mit Schreiben vom 10.12.2015 hat der DRK Kreisverband mitgeteilt, dass als Abschlag der 4. Rate lediglich 20.000 Euro statt 62.250 Euro benötigt würden.

Einsparungen auf der Ausgabeseite konnten bei den Personalkosten sowie den Strom- und Gaskosten erzielt werden. Alle anderen Einnahmen und Ausgaben entsprechen im Wesentlichen der Haushaltsplanung

Das von der Gemeinde Holm gezahlte Wohngeld sowie die Kosten der Gebäudeunterhaltung betragen für das Jahr 2015 28.671,79 Euro und wurden in der Jahresrechnung des DRK-Kindergartens in den Einnahmen und Ausgaben als Mieten, Kapitaldienst dargestellt. Es beinhaltet u.a. die Kosten für das Wohngeld (Heizung, anteiligen Strom, Wasser, Müll, Versicherung, Garten- und Winterdienst, Abwasser, Hausmeister und Gebäudeunterhaltung) sowie die von der Gemeinde Holm getragenen Kosten der Leistungen des Bauhofes und der Gebäude- und Grundstücksunterhaltung. Der durchzubuchende Mietwert betrug 35.743,06 Euro.

Finanzierung:

Das Defizit in Höhe von 2.495,79 Euro wird mit der dritten Rate für das Jahr 2016 überwiesen.

Fördermittel durch Dritte:

Landeszuschuss Personalkosten Ü 3: 52.214,88 Euro
Landeszuschuss Personalkosten U 3: 32.570,19 Euro
Kreiszuschuss Betriebskosten: 2.816,00 Euro
Kreiszuschuss Sozialstaffel: 28.449,50 Euro

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt/ die Gemeindevertretung beschließt, die Jahresrechnung 2015 der DRK-Kindertagesstätte Holm anzuerkennen. Das Defizit ist mit der 3. Rate für das Jahr 2016 zu zahlen.

(Rißler)

Anlagen:

Jahresrechnung 2015 DRK-Kita Holm

2015

KSt-Gruppe: 3300 KT Holm

Kostenart	Bezeichnung	Soll 01/2015 - 12/2015	Ist 01/2015 - 12/2015
7.1	Personalkosten		
7.1.1	PersKo Verwaltung	0,00	0,00
7.1.1	PersKo pädagogisch	418.500,00-	403.329,44-
7.1.1	Praktikanten / ggf. Beschäftigte / FSJ	0,00	7.863,96-
7.1.1	PersKoNebenkosten	5.000,00-	3.670,87-
7.1.2	PersKo hauswirtschaftlich	11.000,00-	10.858,38-
7.1.3	Fort- und Weiterbildung	4.000,00-	3.313,04-
7.1.4	Fachberatung	2.000,00-	3.221,28-
7.2	Sachkosten		
7.2.1	Verwaltungskosten	28.000,00-	28.136,02-
7.2.2	Unterhaltung Gebäude/Aussenanlagen	5.500,00-	6.301,06-
7.2.3	Inventar	6.000,00-	6.001,21-
7.2.4	Strom, Gas, Wasser	3.500,00-	1.777,61-
	Müllabfuhr, Gebühren	0,00	0,00
7.2.5	Gebäudereinigung	27.000,00-	28.314,52-
7.2.7	Hausapotheke	700,00-	1.295,40-
7.2.8	Sachbedarf pädagogisch	5.000,00-	4.410,38-
7.2.8	Sachbedarf pflegerisch	300,00-	8,00-
7.2.9	Sachbedarf Gremien	0,00	0,00
7.2.9	Veranstaltungen	700,00-	413,61-
7.2.10	Bürobedarf, Post, Fernmeldegebühren	2.500,00-	2.239,34-
7.2.11	Bücher, Zeitschriften, Fachliteratur	750,00-	857,44-
7.2.12	Reisekosten/km-Geld	750,00-	725,92-
7.2.13	Lebensmittel	24.000,00-	28.397,40-
7.2.13	Essenzuschuß Stadt	0,00	0,00
7.2.14	Mieten, Kapitaldienst	35.000,00-	28.671,79-
7.2.2	Afa Gebäude	0,00	0,00
7.2.2	Afa Inventar	0,00	0,00
	uneinbringliche Forderungen	0,00	0,00
	sonstiges	0,00	0,00
	Aufwendungen Einzelintegration	14.000,00-	12.337,40-
Gesamt Ausgaben		594.200,00-	582.144,07-
8.	Finanzierung		
8.1	Elternbeiträge		
	Regelkinder	129.000,00	122.141,75
	Krippe	42.000,00	29.345,50
	Hort	0,00	0,00
	Frühdienst	0,00	2.736,50
	Spätdienst	0,00	20.269,50
	Betreuungsklasse	0,00	0,00
	Integration	14.000,00	13.366,52
	Sondergruppen	0,00	0,00
	Gastkinder	0,00	209,00
	Essen Kinder	24.000,00	28.251,00
	Getränke	3.200,00	3.460,00
	Aufnahmegebühr	0,00	0,00
	Essen Personal	0,00	0,00
	Erstattung Personal	0,00	4.021,89
	Summe Elternbeiträge	212.200,00	223.801,66
8.3	Defizitausgleich Gemeinde I		
	Defizit lfd. Jahr	249.000,00	206.750,00
	Vortrag Vorjahr Ergebnis	0,00	0,00
	Schuldendienst	35.000,00	28.671,79
	Sozialermäßigung Kommune	0,00	469,00
	Essenzuschuß	0,00	0,00
8.3	Defizitausgleich Gemeinde II		

DEUTSCHES ROTES KREUZ Betriebsabrechnungsbogen
Mandant: 060 DRK KV Pinneberg e. V. - Jahresabschluß

2015

KSt-Gruppe: 3300 KT Holm

Kostenart	Bezeichnung	2015	
		Soll 01/2015 - 12/2015	Ist 01/2015 - 12/2015
7.1	Personalkosten		
	Defizit lfd. Jahr	0,00	0,00
	Vortrag Vorjahr Ergebnis	0,00	0,00
	Schuldendienst	0,00	0,00
8.3	Kostenausgleich Fremdgemeinden	2.000,00	3.905,26
8.4	Mitfinanzierung durch Kreis		
	Sozialstaffel Regelkinder	0,00	17.681,00
	Sozialstaffel Hortkinder	0,00	0,00
	Sozialstaffel Krippenkinder	0,00	10.768,50
	Summe Sozialstaffel	0,00	28.449,50
	Kreis Betriebskostenzuschuß	3.000,00	2.816,00
8.5	Mitfinanzierung durch Land		
	Personalkostenzuschuß Ü3	68.000,00	52.214,88
	Personalkostenzuschuß U3	25.000,00	32.570,19
8.6	Sonstiges	0,00	0,00
	Sozialermäßigung Kommune/ Kita Taler	0,00	0,00
	Einnahmen Gesamt	594.200,00	579.648,28
	Ausgaben Gesamt	594.200,00-	582.144,07-
	Ergebnis	0,00	2.495,79-
	Nachrichtlich		
	Spenden zweckgebunden	0,00	135,38
	Spendenverwendung	0,00	135,38

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0602/2016/HO/BV

Fachteam: Soziales und Kultur	Datum: 26.05.2016
Bearbeiter: Gudrun Jabs	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bauausschuss der Gemeinde Holm	23.06.2016	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Holm	30.06.2016	öffentlich
Gemeindevertretung Holm	07.07.2016	öffentlich

Einrichtung eines Waldkindergartens in den Holmer Sandbergen

Sachverhalt:

Die Gemeindevertretung hat am 17.3.2016 beschlossen, zur Deckung des Bedarfs an Krippen- und Elementarplätzen u.a. einen Waldkindergarten für Elementarkinder in Holm einzurichten.

Um den Bedarf bei den Eltern festzustellen, fand am 25.05.2016 ein Infoabend für interessierte Eltern statt. Die Arbeit eines Waldkindergartens wurde von den Erziehern des Waldkindergartens der Lebenshilfe Appen-Etz vorgestellt. An der Infoveranstaltung haben ca. 20 Eltern teilgenommen.

Auf der Infoveranstaltung haben Eltern von 15 Kindern ihr Interesse an einem Waldkindergarten bekundet. Davon sind 12 Kinder bereits drei Jahre alt. Interesse für den Waldkindergarten haben ebenfalls die Eltern von zwei weiteren Kindern über 3 Jahre bei der Bedarfsumfrage angegeben.

Stellungnahme der Verwaltung:

Um den Bedarf der Eltern an einer Betreuung bis 14.00 Uhr mit Mittagessen in einem Waldkindergarten zu decken, ist der Bau eines mobilen Holzhauses (für Essensausgaben, schlechte Witterungsverhältnisse) notwendig.

Um die entsprechende Förderung aus Kreis- und Landesmitteln für den Betrieb der Einrichtung zu erhalten, muss die Gemeinde jetzt den Bedarf an einen Waldkindergarten feststellen.

Der DRK-Kreisverband hat sich bereit erklärt die Trägerschaft für den Waldkindergarten, der Außenstelle der DRK-Kindertageseinrichtung Holm werden soll, zu übernehmen. Der Betrieb des Waldkindergartens mit einer Betreuung von 8.00 Uhr – 14.00 Uhr kann erst mit dem Aufstellen des Holzhauses erfolgen.

Finanzierung:

Die Finanzierung für den Kauf des mobilen Holzhauses und den Betrieb des Waldkindergartens erfolgt über einen Nachtrag. Nachdem festgestellt wird, zu welchem Datum das Holzhaus aufgestellt wird, ist vom DRK – Kreisverband eine entsprechende Kalkulation für den Betrieb vorzulegen.

Fördermittel durch Dritte:

Für die Einrichtung (Holzhaus, Einrichtung) und den Betrieb des Waldkindergartens werden Landes- und Kreismittel beantragt.

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss/ der Finanzausschuss/die Gemeindevertretung stellt den Bedarf eines Waldkindergartens ab dem Kindergartenjahr 2016/2017 in Holm fest.

(Rißler)

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0600/2016/HO/BV

Fachteam:	Bauen und Liegenschaften	Datum:	12.05.2016
Bearbeiter:	Diana Franz	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bauausschuss der Gemeinde Holm	23.06.2016	öffentlich
Gemeindevertretung Holm	07.07.2016	öffentlich

Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Sachverhalt:

Unter „Erschließung“ im Sinne des § 123 ff. BauGB sind alle erstmaligen baulichen Maßnahmen zu verstehen, die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung von Bauland erst möglich machen.

Dazu gehören insbesondere die Herstellung von Verkehrsanlagen sowie die Verlegung von Versorgungs- und Entsorgungsanlagen. Die Erschließung zielt damit auf die Baureifmachung von Bauland ab.

Der Begriff „Beitrag“ wird im geltenden Recht häufig erwähnt. Einen einheitlichen, für das Bundes- und Landesrecht allgemein gültigen Begriff des Beitrags gibt es nicht.

Der Beitrag im Sinne von „Erschließungsbeitrag“ ist eine kommunale Abgabe, in Form einer Geldleistung und ist nach Rechtsprechung des BVerfG gekennzeichnet durch den Gesichtspunkt der Gegenleistung. Außerdem unterliegt er dem Grundsatz der Einmaligkeit.

Damit wird der Erschließungsbeitrag als einmalige Gegenleistung für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen, und zwar für beitragsfähige Erschließungsanlagen nach § 127 Abs. 2 BauGB erhoben und dient damit als Ersatz der von der Gemeinde erbrachten Aufwendungen. Er ist von den Eigentümern der Grundstücke zu leisten, die durch die Herstellung der Erschließungsanlage einen sogenannten Erschließungsvorteil erlangt haben.

Stellungnahme der Verwaltung:

Gemäß § 127 Abs. 1 BauGB sind die Gemeinden verpflichtet, Erschließungsbeiträge zu erheben (= Beitragserhebungspflicht).

Dieser Pflicht können sie nur mit einer gültigen Erschließungsbeitragssatzung nachkommen, da das Vorliegen einer Erschließungsbeitragssatzung eine unbedingte Voraussetzung für das Entstehen der sachlichen Beitragspflicht und Grundlage des Beitragsbescheids ist. Auch Ablösevereinbarungen sind nur mit gültiger Erschließungsbeitragssatzung möglich. Daraus ergibt sich, dass die Gemeinden nicht nur berechtigt sind, eine entsprechende Satzung zu erlassen, sondern auch dazu verpflichtet. Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer sol-

chen Satzung ist § 132 BauGB i. V. m. der jeweiligen landesrechtlichen Vorschrift (§ 4 der Gemeindeverordnung für das Land Schleswig-Holstein).

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung der Gemeinde Holm, die Satzung zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen zu beschließen.

Rißler

Anlagen:

Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen

**Satzung
der Gemeinde Holm
über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen
(Erschließungsbeitragssatzung)
vom 07. Juli 2016**

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein (GO), beide in der jeweils geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Holm in ihrer Sitzung am 07.07.2016 folgende Erschließungsbeitragssatzung beschlossen:

§ 1 Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Die Gemeinde erhebt Erschließungsbeiträge nach den Bestimmungen der §§ 127 ff. des BauGB und dieser Satzung.

§ 2 Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für:

1. zum Anbau bestimmte Straßen, Wege und Plätze mit einer Breite bis zu 12 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 9 m, wenn sie nur einseitig anbaubar sind,
2. zum Anbau bestimmte Straßen, Wege und Plätze in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten, mit einer Breite bis zu 18 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung beidseitig zulässig ist, und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung nur einseitig zulässig ist,
3. die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen (z.B. Fußwege, Wohnwege) mit einer Breite bis zu 5 m,
4. Sammelstraßen mit einer Breite bis zu 21 m,
5. Parkflächen,
 - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1, 2 und 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,
 - b) die nicht Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1, 2 und 4, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Er-

schließung notwendig sind (selbständige Parkflächen), bis zu 15 % der Flächen der erschlossenen Grundstücke,

6. Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen,

- a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1 bis 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 4 m,
- b) die nicht Bestandteil von Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbständige Grünanlagen), bis zu 15 % der Flächen der erschlossenen Grundstücke.

(2) Unabhängig von den in Absatz 1 genannten Breiten sind Wendepunkte in voller Breite beitragsfähig.

(3) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größte Breite.

§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4 Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Gemeinde trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 5 Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes

(1) Der nach §§ 2 und 3 ermittelte beitragsfähige und gemäß § 4 reduzierte umzulegende Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke (Abrechnungsgebiet) nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.

(2) Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes, einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder eines Gebietes, für das die Gemeinde beschlossen hat, einen Bebauungsplan aufzustellen, die Fläche, die baulich, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann.

- (3) Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder eine vergleichbare Nutzung nicht festsetzt,
- a) soweit sie an die Erschließungsanlage angrenzen, die Flächen zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer im Abstand von 45 m dazu verlaufenden Linie. Grundstücksteile, die lediglich die wegmäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
 - b) soweit Grundstücke nicht angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist, und einer im Abstand von 45 m dazu verlaufenden Linie.
 - c) Überschreitet die tatsächliche Nutzung die Abstände nach Buchstabe a) oder Buchstabe b), so verschiebt sich die Linie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.
- (4) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Abs. 2 oder 3) vervielfacht mit
- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
 - b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
 - c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
 - d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier oder fünf Vollgeschossen,
 - e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit sechs oder mehr Vollgeschossen,
 - f) 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z B. Dauerkleingärten, Friedhöfe, Sportanlagen).
- (5) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, gilt die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.
 - b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse.

- c) Ist nur die zulässige Höhe von baulichen Anlagen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,3 m, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden.
- d) Bei Kirchengrundstücken wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
- e) Garagengeschosse gelten als Vollgeschosse. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, wird mindestens ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten wird.

(6) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:

- a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
- b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken zulässigen Vollgeschosse.
- c) Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
- d) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird die Zahl der vorhandenen Garagengeschosse, mindestens ein Vollgeschoss, zugrunde gelegt.
- e) Bei Kirchengrundstücken wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

Vollgeschosse i.S. der vorstehenden Regelungen sind nur Vollgeschosse i.S. der Landesbauordnung. Ergibt sich aufgrund alter Bausubstanz, dass kein Geschoss die Voraussetzungen der Landesbauordnung für ein Vollgeschoss erfüllt, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.

(7) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die nach Abs. 2 bis 6 ermittelten Flächen um 30 v. H. erhöht:

- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Ausstellungsgebiet;
- b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;

- c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise (z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- oder Schulgebäuden) genutzt werden, wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.
- (8) Für überwiegend Wohnzwecken dienende Grundstücke, die von zwei gleichartigen und vollständig in der Baulast der Gemeinde stehenden Erschließungsanlagen i.S. des § 2 Abs. 1 erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche nach § 5 Abs. 2 oder Abs. 3 bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwandes für jede Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen.

§ 6 Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. Grunderwerb,
2. Freilegung,
3. Fahrbahnen,
4. Radwege, auch kombinierte Geh- und Radwege
5. Gehwege,
6. unselbständige Parkflächen,
7. unselbständige Grünanlagen,
- 8 Mischflächen,
9. Entwässerungseinrichtungen,
10. Beleuchtungseinrichtungen

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden. Über die Anwendung der Kostenspaltung entscheidet die Gemeinde. Diese Entscheidung ist für jede Erschließungsanlage gesondert zu treffen.

Mischflächen i.S. von Ziffer 8 sind solche Flächen, die innerhalb der Straßenbegrenzungslinien Funktionen der in den Ziffern 3 – 7 genannten Teileinrichtungen miteinander kombinieren und auf denen ganz oder teilweise auf eine Funktionstrennung verzichtet ist.

§ 7 Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

- (1) Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen, Sammelstraßen und selbständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn

- a) ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen,
- b) die flächenmäßigen Bestandteile dem Bauprogramm entsprechen und
- c) sie über betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen.

Die flächenmäßigen Bestandteile ergeben sich aus dem Bauprogramm.

(2) Die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage sind endgültig hergestellt, wenn

- a) Fahrbahnen, Gehwege und Radwege eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen,
- b) unselbständige und selbständige Parkflächen eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster, Rasengittersteinen aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
- c) unselbständige Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind,
- d) Mischflächen in den befestigten Teilen entsprechend Buchstabe
 - a) hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Buchstabe c) gestaltet sind.

(3) Selbständige Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und gärtnerisch gestaltet sind.

§ 8 Immissionsschutzanlagen

Bei Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. des Bundesimmissionsschutzgesetzes werden Art, Umfang, Merkmale der endgültigen Herstellung sowie die Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes durch Satzung im Einzelfall abweichend geregelt.

§ 9 Vorausleistungen

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erheben.

§ 10 Ablösung des Erschließungsbeitrages

Der Erschließungsbeitrag kann vor Entstehung der sachlichen Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Erschließungsbeitrages.

§ 11 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten aus Datenbeständen, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 BauGB bekannt geworden sind und aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster, aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern, aus den bei der Datenzentrale geführten Personenkonten sowie Meldedateien und bei der unteren Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten zulässig:

Grundstückseigentümerinnen / Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümerinnen / Grundstückseigentümer, Grundbuchbezeichnung, Eigentumsverhältnisse, Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümerinnen / Grundstückseigentümer, Daten zur Ermittlung von Beitragsbemessungsgrundlagen der einzelnen Grundstücke.

Soweit zur Veranlagung zu Beiträgen nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch weitere in den genannten Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten erhoben werden. Die Erforderlichkeit ist aktenkundig zu machen.

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Beitrags-erhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Holm, den 07.07.2016

Rißler
Gemeinde Holm
Bürgermeister

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0603/2016/HO/BV

Fachteam: Bauen und Liegenschaften	Datum: 30.05.2016
Bearbeiter: Uwe Denker	AZ: 7 /

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bauausschuss der Gemeinde Holm	23.06.2016	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Holm	30.06.2016	öffentlich
Gemeindevertretung Holm	07.07.2016	öffentlich

Erwerb eines Aufsitzmähers mit Frontmulcheinrichtung**Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:**

Einige der Arbeiten auf dem Friedhof sind schon in der Vergangenheit und werden auch in der Zukunft wesentlich zeitintensiver werden. So hat sich der Rasenanteil in den letzten Jahren allein schon dadurch erheblich erhöht, dass aufgegebene oder abgelaufene Erdbestattungsflächen vielfach kaum noch wiederbelegt werden und mit Rasen angelegt werden müssen.

Das erkennt man recht deutlich an der Zunahme der Reihen- und Urnengräber.

Diese kleinen Flächen sind i.d.R. wegen der schmalen Gänge zwischen den Hecken nicht mit dem großen Mäher erreichbar und wenn, dann müssen die Ecken jeweils nachgemäht werden. Als Alternative käme das Einsetzen des Handrasenmähers infrage.

Um die Arbeit wirtschaftlicher zu bewältigen schlägt der Bauhof die Anschaffung eines kleineren Aufsitzrasenmähers vor.

Dieser avisierte Mäher kann auch für andere kleinere Mähflächen in der Gemeinde eingesetzt werden, wo der große Mäher nur großer Mühe betrieben werden kann.

Der solcher Mäher hat folgende Vorteile:

- Geringe Breite 0,94 m > Mäher passt auch durch die schmalen Gänge zwischen Hecken
- Frontmähwerk mit Mulchfunktion > kein Aufnehmen des Mähgutes
- Der Mäher kommt in Ecken und unter Büsche
- Knicklenker > sehr wendig, dreht fast auf dem Punkt
- Hydrostatischen Antrieb
- Vorwärts / Rückwärts mit Fusspedal

Der Aufsitzmäher wiegt ca. 290 kg und kann auf einem ungebremsten Anhänger transportiert werden. Da ein solcher Anhänger deutlich niedriger als der das Pritschenfahrzeug des Bauhofes ist, würde hier eine kleine, kurze Rampe reichen. Um den Mäher auf den Transporter zu verladen, müssten längere Rampen (ca. 400 €) beschafft werden.

Ein ungebremster Anhänger (750 kg) kostet in der erforderlichen Ausführung ca. 700 € brutto.

Der Aufsitzmäher von Husqvarna kostet in einer Sonderedition 4.200 € incl. Mehrwertsteuer.

Finanzierung:

Der Aufsitzmäher von Husqvarna kostet in einer Sonderedition 4.200 € incl. Mehrwertsteuer.

Die Beschaffung eines kleinen Anhängers (< 750 kg, ungebremst) würde mit ca. 700 € zu buche schlagen.

Im Haushaltstitel Gerätekauf und –unterhaltung sind von ehemals 4.000 € Haushaltsansatz sind noch 3.040,36 € vorhanden.

Zur Finanzierung der Gesamtanschaffung fehlen 2.000 €.

Fördermittel durch Dritte: keine

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss empfiehlt / der Finanzausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt die Anschaffung des beschriebenen Aufsitzmähers in folgender Konzeption:

Beschaffung eines Aufsitzrasenmähers in der beschriebenen Ausführung zu einem Preis von 4.200 € brutto.

Zum Transport wird ein ungebremster Anhänger (> 750 kg zGG) für ca. 700 € beschafft.

Zur Finanzierung der Beschaffung wird einer Entnahme aus der allgemeinen Rücklage von 2.000 € zugestimmt.

Rißler

Anlagen: keine

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0601/2016/HO/BV

Fachteam: Ordnung und Technik	Datum: 18.05.2016
Bearbeiter: Uwe Denker	AZ: 7 /

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bauausschuss der Gemeinde Holm	23.06.2016	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Holm	30.06.2016	öffentlich
Gemeindevertretung Holm	07.07.2016	öffentlich

Umbau der Wertstoff-Sammelstelle für Glas am Standort "Im Sande" (Grundstück Paulsen)

Sachverhalt:

Bereits in den vergangenen Jahren war die Lärmbelästigung der Anlieger immer wieder Thema in den Sitzungen der Ausschüsse und der Gemeindevertretung. Für die Anlieger ist es besonders störend, wenn sich die Personen nicht an die vorgegebenen Einwurfzeiten und -tage halten.

Es wurden viele Überlegungen angestellt, um diesem Problem zu begegnen. Hier ging es von Aufgabe des Standortes, über lärmgeminderte Wertstoff-Container und Videoüberwachung bis hin zur Errichtung einer Lärmschutzwand.

Im vergangenen Jahr wurde bereits über die Möglichkeit des Einbaus weniger lärmintensiver Unterflur-Sammelbehälter in der Sitzung des Bauausschusses diskutiert. Damals mit negativem Ergebnis.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Diskussion im Rahmen der Haushaltsberatungen für 2016 hat dazu geführt, dass die Mittel bereitgestellt wurden.

Die Verwaltung hat das Thema wieder aufgegriffen und eine neue Planung erstellt. Der ursprünglich angedachte Standort steht allerdings heute nicht mehr zur Verfügung, da dort die Werbeanlage des EDEKA-Marktes steht.

Die Planung sieht heute vor am alten Standort diese Unterflur-Container einzubauen. Die benötigte Fläche wird etwas größer, dafür können aber die vier jetzt nebenan stehenden Altkleider-Container mit auf die Standfläche. Diese schirmen zusätzlich die Geräuschmissionen aus den Einwurfschächten gegenüber den Anliegern ab. Zudem steht wieder ein zusätzlicher Parkplatz zur Verfügung.

Insgesamt entsteht eine optisch ansprechende Wertstoff-Sammelanlage.

Mit dem Eigentümer der Fläche (EDEKA-Markt Paulsen) wurde bereits für diese Pla-

nung Übereinstimmung erzielt.

Die Kosten für den Umbau der Glas-Sammelanlage belaufen sich gemäß Kostenberechnung auf insgesamt rd. 30.000 € incl. Mwst.

Hierin nicht enthalten sind Kosten (ca. 3.000 €) für eine eventuell während der Baumaßnahme notwendige Wasserhaltung. Bei den Baumaßnahmen des Fundamentes für die Werbeanlage in der Nähe war jedenfalls keine Wasserhaltung erforderlich.

Finanzierung:

Im Haushalt 2016 der Gemeinde sind für die Maßnahme zur Förderung der Abfallverwertung 30.000 € eingeplant.

Fördermittel durch Dritte:

Die Fa. Elberecycling hatte im vergangenen Jahr einen Zuschuss in Höhe von 1.000 € angeboten.

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss empfiehlt / der Finanzausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt die vorbeschriebene Maßnahme in dieser Form umzusetzen.

Rißler

Anlagen:

Gemeine Holu- Kubu Wertstoffcontainerfläche
auf Unterflur - Glascontainer

Kleidercontainer

Glascontainer

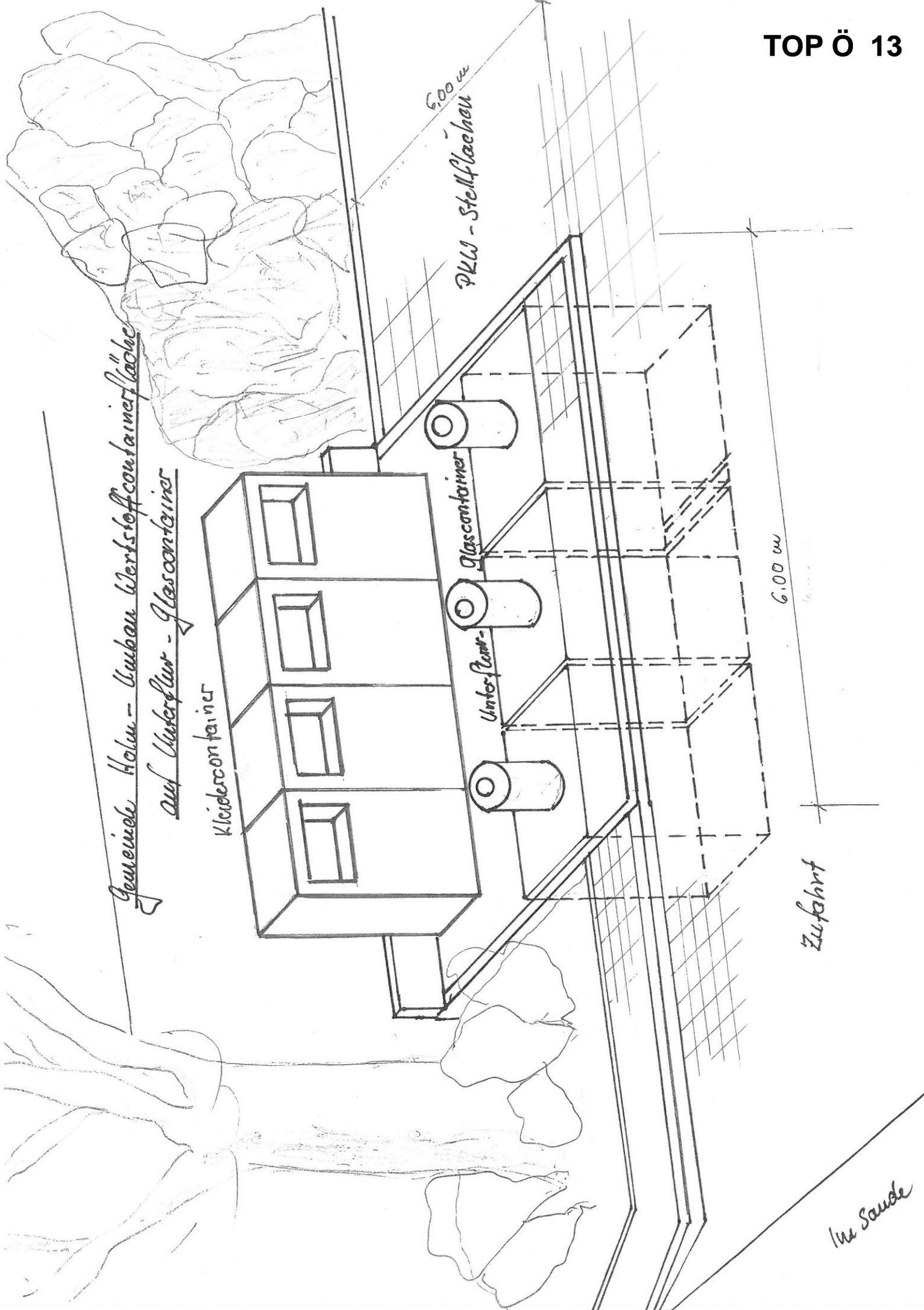
Unterflur-

PKW - Stellflächen
6,00 m

6,00 m

Zufahrt

im Saude



Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0611/2016/HO/BV/1

Fachteam: Bauen und Liegenschaften	Datum: 16.06.2016
Bearbeiter: Uwe Denker	AZ: 7 /

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bauausschuss der Gemeinde Holm	23.06.2016	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Holm	30.06.2016	öffentlich
Gemeindevertretung Holm	07.07.2016	öffentlich

Freizeitfläche an der Bogenwiese - Neubau hier: Planungsidee / Kostenschätzung

Sachverhalt:

Der Bau- und der Finanzausschuss hatten sich bereits im vergangenen Jahr mit einer Neugestaltung einer Freizeitfläche für die Jugend zwischen Tennisanlage und Bogenwiese beschäftigt.

Auch die Jugendlichen haben anhand eines Modells Ihre Vorstellungen an eine Freizeitanlage konkretisiert.

Es wurde der Wunsch geäußert, dass diese Freizeitanlage Bereiche für Skatebord, Streetball, Bolzplatz, Chillecke und einen Grillbereich enthalten sollte.

Da vorherzusehen ist, dass dieser Bereich auch in den Mittags- und Abendstunden, natürlich auch am Wochenende, genutzt werden wird, wird gleich der Schallschutz in Form eines Lärmschutzwalles mitgeplant.

Stellungnahme der Verwaltung:

Es liegen nun drei Varianten zur Anordnung der Spiel- und Aufenthaltsbereiche vor. Vorgegeben ist der Verlauf des Lärmschutzwalls, da dieser an den bestehenden Wall der Bogenschützen anschließt und diesem Sport auch noch ausreichend Raum zur Verfügung erhalten bleiben muss.

Eine Kostenschätzung, welche bereits im vergangenen Jahr vorlag, wurde jetzigen Preisen und Gegebenheiten angepasst.

Skateanlage, analog zu Heist	ca.	80.000 €
Streetball-Anlage, nur Spielfläche	ca.	23.000 €
Bolzplatz	ca.	18.000 €
Grillplatz	ca.	6.000 €

Chill-Ecke	ca.	6.000 €	
Lärmschutzwall, Boden jetzt vorhanden	ca.	15.000 €	
Lärmschutzgutachten	ca.	5.000 €	
Planung / Bauantrag	ca.	3.000 €	
Unvorhergesehenes	ca.	2.000 €	Summe 156.000 €

Der Verwaltung sagt die Variante 1 aus mehreren Gründen am ehesten zu, da der Bolzplatz nicht in der Nähe des Tennishauses angelegt wurde und damit aufwändiger Ballschutz entfällt und die vorhandenen Bäume und Sträucher weitgehend erhalten werden können.

Die Variante 2 punktet mit der Anlage der lärmintensiveren Elemente im südlichen Bereich direkt hinter dem Wall.

Bei der Anlage 3 überdeckt der Bolzplatz einen großen Bereich des Tennishauses, so dass hier ein Ballfangzaun errichtet werden müsste.

Es gibt natürlich auch die Möglichkeit dem Lärmgutachter die Lage der Gestaltungselemente zu überlassen, damit er einen optimalen Lärmschutz erreichen kann.

Nach positivem Beschluss über eine der Varianten kann der Auftrag für ein Lärmschutzgutachten mit Lärmprognose erteilt werden.

Finanzierung:

Für das Lärmgutachten sind die notwendigen Haushaltsmittel bereits im Haushalt 2016 eingeplant.

Für weitere Planungen und Förderanträge ist ein positiver Beschluss der Gemeindevertretung erforderlich. Kosten gemäß Kostenschätzung 288.000 € brutto.

Eine Finanzierung der Gesamtmaßnahme könnte dadurch gestützt werden, dass ein Antrag auf Förderung z.B. bei der AktivRegion Nord Zustimmung findet.

Fördermittel durch Dritte:

Kosten (brutto)

Skateanlage	ca.	80.000 €	
Streetball-Anlage, nur Spielfläche	ca.	23.000 €	
Bolzplatz, nur Spielfläche	ca.	18.000 €	
Grillplatz, Grill + Sitzgelegenheit	ca.	6.000 €	
Chill-Ecke, Sitzgelegenheit	ca.	6.000 €	
Lärmschutzwall, Boden vorhanden	ca.	15.000 €	
Planungskosten / Bauantrag	ca.	3.000 €	
Unvorhergesehenes	ca.	2.000 €	
Rundung	ca.	4.000 €	160.000 € brutto

Da für die Planung und Ausführung ein Ing.-Büro genommen werden sollte, wäre hier mit zusätzlichen Kosten zu rechnen. 28.200 € brutto

Förderung über die AktivRegion Pinneberger Marsch und Geest komplett möglich

Förderanteil 55 % der Netto-Kosten

Kosten brutto	188.200 €
Kosten 19 % Mwst	30.049 €

Kosten netto	158.151 €
--------------	-----------

Fördermittel auf netto	86.983 €
------------------------	----------

Kosten netto Gemeinde	71.168 €
Kosten 19% Mwst.	30.049 €

Anteil Gemeinde brutto 101.217 €

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss empfiehlt / der Finanzausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt die Variante ____ weiter zu verfolgen.

Die zukünftigen weiteren Planungen sollen mit dieser Variante fortgeführt werden. Die für die Umsetzung erforderlichen Mittel werden in den Haushaltsberatungen zum Haushalt 2017 eingestellt werden. Für weitere Planungen und Förderanträge ist ein positiver Beschluss der Gemeindevertretung erforderlich.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, einen Antrag auf Förderung bei der **AktivRegion Pinneberger Marsch und Geest** zu stellen.

Der Bauausschuss empfiehlt / der Finanzausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt, sich auf keine Variante festzulegen. Es soll damit ein optimaler Lärmschutz der Anlieger erreicht werden.

Die zukünftigen weiteren Planungen sollen mit dieser Variante fortgeführt werden. Die für die Umsetzung erforderlichen Mittel werden in den Haushaltsberatungen zum Haushalt 2017 eingestellt werden. Für weitere Planungen und Förderanträge ist ein positiver Beschluss der Gemeindevertretung erforderlich.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, einen Antrag auf Förderung bei der **AktivRegion Pinneberger Marsch und Geest** zu stellen.

(zutreffendes bitte ankreuzen !)

Rißler

Anlagen: Varianten 1-3

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0607/2016/HO/BV

Fachteam:	Bauen und Liegenschaften	Datum:	09.06.2016
Bearbeiter:	Uwe Denker	AZ:	7 /

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bauausschuss der Gemeinde Holm	23.06.2016	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Holm	30.06.2016	öffentlich
Gemeindevertretung Holm	07.07.2016	öffentlich

Bredhornweg zw. Deelenweg I und Gewerbegebiet - Bituminöse Deckenbefestigung

Sachverhalt:

Das Teilstück Bredhornweg zwischen Deelenweg I und Beginn Gewerbegebiet wurde im vergangenen Jahr in weiten Teilen hergerichtet. Es wurde der Gehweg verlängert und die bituminöse Tragschicht nördlich erweitert.

Lediglich an der Südseite wurde an der Bankette noch keine Verbreiterung ausgeführt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung hatte gehofft, dass die eingebrachte Tragschicht auch ohne Deckschicht bis ins Jahr 2017 halten würde. Es sollte dann im Rahmen der Arbeiten des Wegeunterhaltungsverbandes 2017 die bit. Deckschicht aufgebracht werden.

Nun stellt sich leider heraus, dass die Tragschicht sich schon nach einem Jahr in einigen Bereichen leicht löst und Schaden nimmt. Es sollte unbedingt in diesem Jahr noch eine Deckschicht aufgebracht werden.

Nach Rücksprache mit dem Wegeunterhaltungsverband ist es nicht nur möglich schon in diesem Jahr die Deckschicht zu bekommen, sondern auch die Finanzierung würde aus dem Mitteln des Verbandes erfolgen.

Es muss vor den Asphaltierungsarbeiten nur die Befestigung der Bankette noch erfolgen.

Da sich unter der jetzigen Asphaltdecke die Betonspurbahn befindet, hält die Verwaltung es für sinnvoll, die bituminöse Befestigung nicht zu verbreitern, da dieser Randstreifen immer wieder abbrechen würde. Sinnvoller erscheint der Einbau von Rasengittersteinen oder Versickerungspflaster einschl. Betonrundbord zur Verbesserung der Haltbarkeit.

Dieses hat auch den Vorteil, dass die Straße optisch schmaler erscheint und nicht zum Rasen verleitet.

Die Ausweitung der „Tempo 30 – Zone“ für diesen Straßenbereich macht hier Sinn und sollte nun beantragt werden. Die Ausweisung könnte auch auf die Straße Deelenweg I und Lüdemannsweg ausgeweitet werden, da wegen geringer Fahrbahnbreite und nicht unerheblichen Verkehrs zu den Reiterhöfen damit Gefahrenbereiche gemindert werden.

Die Kosten für diese erforderlichen Arbeiten an der südlichen Bankette belaufen sich nach Kostenberechnung auf 18.000 € brutto.

Finanzierung:

Die Finanzierung der Maßnahme Bankettertüchtigung kann aus der allgemeinen Rücklage erfolgen.

Fördermittel durch Dritte: keine

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss empfiehlt / der Finanzausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt die Maßnahme durchzuführen.

Dieses im Wesentlichen vor dem Hintergrund, dass eventuell umfassendere Schäden bei der bituminösen Tragschicht vermieden werden.

Rißler

Anlagen:

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0599/2016/HO/BV

Fachteam: Ordnung und Technik	Datum: 02.05.2016
Bearbeiter: Uwe Denker	AZ: 7 /

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bauausschuss der Gemeinde Holm	23.06.2016	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Holm	30.06.2016	öffentlich
Gemeindevertretung Holm	07.07.2016	öffentlich

Parkplatzsituation Dörpshus

Sachverhalt:

Das Dörpshus ist in all den Jahren ohne eigene Parkplätze ausgekommen. Die an der Rückseite des Hauses angelegten Parkplätze mussten nach massiven Protesten der Anlieger an der tatsächlichen Nutzung des Hauses (statt Altentagesstätte auch als Dorfgemeinschaftshaus mit Abend- und Wochenendveranstaltungen) schon kurz nach Inbetriebnahme des Dörpshus gesperrt werden.

Bis jetzt wurden/werden die Möglichkeiten zum Parken bei Veranstaltungen in der Straße „Im Sande“, „Im Wiesengrund“ sowie „Rehnaer Str.“ und, da es ein Übereinkommen mit dem Eigentümer des EDEKA-Marktes gibt, auf dem dortigen Parkplatz genutzt.

Bisher war dieses auch problemlos möglich.

Allerdings stehen nach der Erweiterung der Verkaufsfläche und der Öffnungszeiten des EDEKA-Marktes die Parkplätze nicht mehr in der erforderlichen Anzahl und vor allen nicht zu den erforderlichen Zeiten zur Verfügung. Dieses betrifft vor allem Veranstaltungen, welche während der Öffnungszeiten bzw. auch schon eine Stunde vorher stattfinden. Es kam in vergangenen Monaten, vor allem bei Tagesveranstaltungen, wiederholt zu Problemen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Parkplatz an der Rückseite des Gebäudes steht letztlich aus zwei Gründen nicht zur Verfügung. Das Dörpshus der Gemeinde Holm ist als Altentagesstätte gefördert worden. Mit diesem Wissen haben rückwärtige Anlieger die Nutzung der Parkplätze, vor allem Abends und Nachts zu damaliger Zeit unterbunden.

Weiter wurde wegen der Nutzung im Obergeschoss als Theatersaal ein zusätzlicher Notausgang notwendig. Dieser besetzt zusätzlich einige der Parkplätze. Es bedeutet unterm Strich, dass das Dörpshus keine eigenen Parkplätze vorhält.

Dass die Eigentümer des EDEKA-Marktes für die notwendigen Parkzeiten keine Plätze zur Verfügung stellen können, ist nachvollziehbar.

Der Gemeinde ist anzuraten, selbst etwas zur Entspannung der Parksituation für das Dörpshus zu tun.

Nach Rücksprache mit Bürgermeister Reißler hat die Verwaltung zwei Vorschläge zur Errichtung von Parkplätzen erarbeitet.

Auf der einen Seite wäre der Bau von 9 Parkplätzen auf dem Grundstück östlich des Dörpshus möglich. Von der jetzigen Grünfläche könnte ein Streifen von 7,5 m zu Parkflächen umgebaut werden (s. Anlage). Kosten ca. 20.000 €.

Eine weitere Möglichkeit wäre der Bau von Parkplätzen an der Rehnaer Straße auf der gemeindlichen Grünfläche. Hier wäre der Bau von 10 Parkplätzen in Queraufstellung möglich, allerdings bei Verlust der jetzt vorhandenen 4 Parkplätze in Längsaufstellung. Also letztlich nur ein Gewinn von 6 Parkplätzen. (s. Anlage) Kosten ebenfalls ca. 20.000 €.

Finanzierung:

Eine Finanzierung ist im laufenden Haushalt nicht eingeplant. Diese wäre dann aus der Allg. Rücklage zu bestreiten.

Fördermittel durch Dritte: Keine

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss empfiehlt / der Finanzausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt Parkplätze für das Dörpshus zu bauen.

Es wird sich entschieden für:

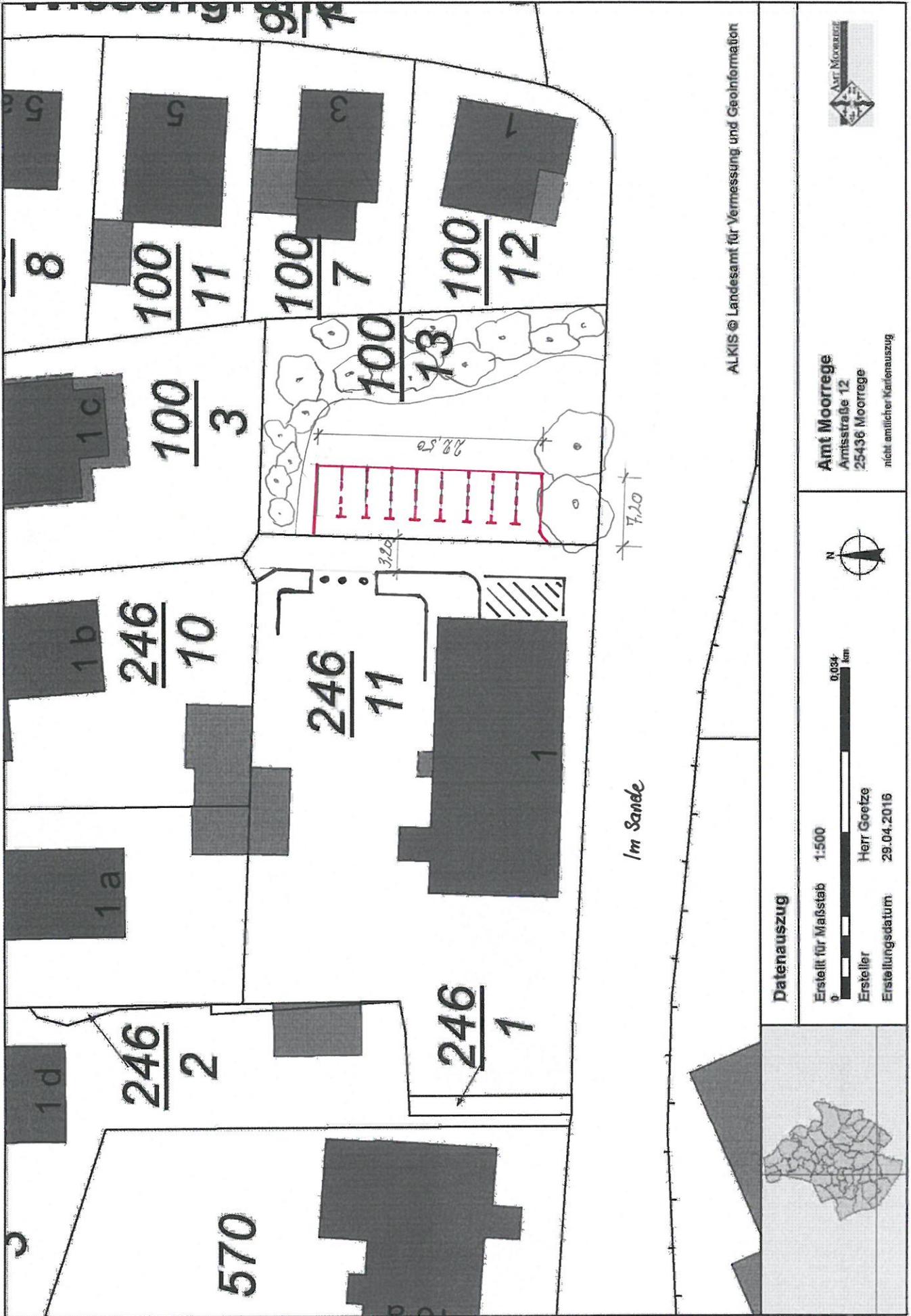
Anlage 1 – Parkplätze auf dem Grundstück östl. Dörpshus

Anlage 2 – Parkplätze an der Rehnaer Straße

Die Finanzierung der Kosten soll durch Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage erfolgen.

____Reißler_____
Bitte Namen einfügen!

Anlagen: Anlage 1 –Dörpshus / Anlage 2 – Rehnaer Str.



Datenauszug

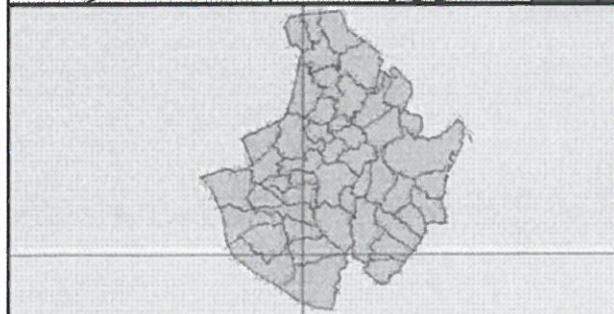
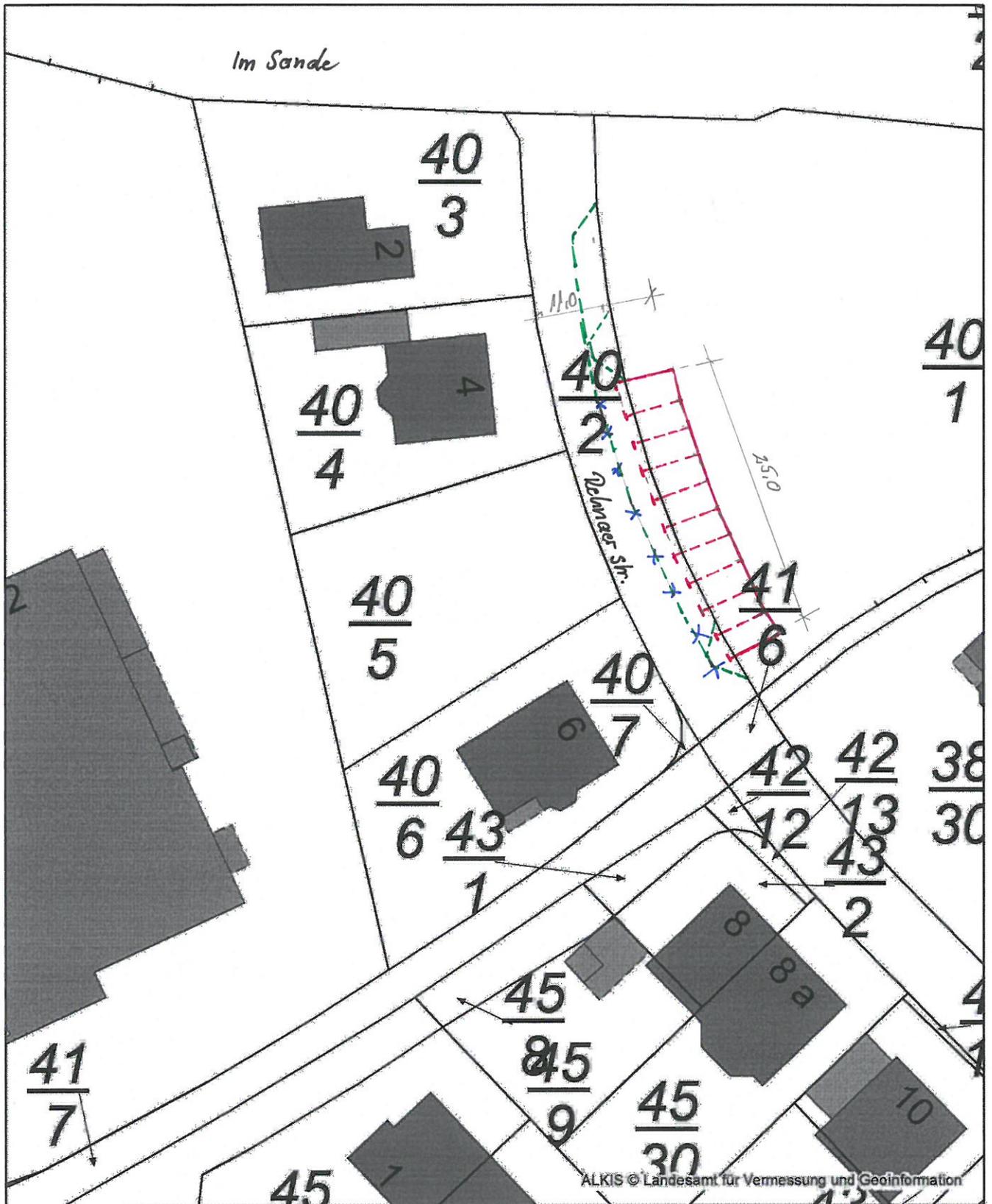
Erstellt für Maßstab 1:500
 Ersteller Herr Geefze
 Erstellungsdatum 29.04.2016

0 0.054 km



Amt Moorrege
 Amtsstraße 12
 25436 Moorrege
 nicht amtlicher Kartenauszug





Datenauszug	
Erstellt für Maßstab	1:500
Ersteller	Herr Goetze
Erstellungsdatum	29.04.2016
Amt Moorrege Amtsstraße 12 25436 Moorrege	
nicht amtlicher Kartenauszug	